

§ 2 StVGO Verbandsversammlung

StVGO - Standesamtsverbände Staatsbürgerschaftsverbände Geschäftsordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Unbeschadet des § 8 Abs. 4 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBI. 1600-6, sind der Verbandsversammlung insbesondere vorbehalten:

- Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und des Obmann-Stellvertreters;
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses;
- Genehmigung des Protokolls;
- Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der Rechnungsprüfung;
- Beschluss über den Voranschlag;
- Beschluss über den Rechnungsabschluss;
- Zurkenntnisnahme des Ergebnisses externer Prüfungen;
- Festsetzung der Aufwandsentschädigung;
- Aufnahme von Bediensteten sowie Auflösung von Dienstverhältnissen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at